

Satzung

Satzung des Schlickmuseums Riepe e.V.

§ 1 Name und Eigenschaft

Der Verein führt den Namen "Schlickmuseum Riepe", er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen werden und erhält mit der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Sitz ist in der Gemeinde Ihlow im Ortsteil Riepe.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung §52.

Insbesondere die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde. Auch dem Umweltgedanken wird Rechnung getragen.

Mit der Gründung des Vereins tritt der Wasser-und-Bodenverband Emden-Riepe die Trägerschaft an den neuen Verein ab.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

a) die Erhaltung und Weiterentwicklung des Schlickmuseum Riepe.

b) die Darstellung der Überschlickung des Niederungsgebietes Emden-Riepe, von insgesamt ca. 4000 ha in der Zeit von 1954 bis 1994 durch :

Aufspülung von ertragsschwachen Böden mit hochwertigem Schlickboden aus dem Emden Hafen, mit ihr verbunden die Schiffbarhaltung des Hafens, Flurbereinigung der gesamten Baumaßnahme, Ende des Splitterbesitzes der Grundeigentümer, Infrastrukturmaßnahme des Gebietes (Straßenbau, Vorfluter, Umweltmaßnahmen, Ausweisung neuer Wohngebiete usw.)

c) die Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten zu den unter b) genannten Bereichen.

d) die Förderung der Verbreitung des Wissens über die Überschlickungsmaßnahme und die mit ihm zusammenhängenden Bereiche bei Schulen, Vereinen, Touristen sowie anderen interessierten Gruppen.

e) die Zusammenarbeit mit natürlichen und juristischen Personen, Institutionen und Vereinen, die geeignet sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

§ 3 Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Gästeführer erhalten für ihre Auslagen eine Entschädigung laut Vorstandsbeschluss.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder können werden:

- a) alle natürlichen Personen
- b) alle juristischen Personen
- c) alle sonstigen Personengemeinschaften

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Antrag zur Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich durch Beitrittserklärung zur Entscheidung vorzulegen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über diesen Antrag.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht durch Austritt aus dem Verein und dem Tod verloren. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung auf Antrag den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Beiträge und Zuwendungen

Es sind Jahresbeiträge zu leisten. Die Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Änderung des Jahresbeitrages ist jeweils am Ende eines Geschäftsjahres möglich. Sonderleistungen und Spenden sind jederzeit möglich. Die Beiträge werden grundsätzlich im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Bildung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

1. dem / der Vorsitzenden 2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden 3. dem / der Kassierer/-in 4. dem / der Schriftführer/-in, sowie aus einem eventuellen Museumswart als Beisitzer.

Der Vorstand wird alle drei Jahre in einer Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird gemäß § 26 BGB von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils in Gemeinschaft mit einem unter Ziffer 1 bis 4 genannten Vorstandsmitgliedern vertreten. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung diese Position kommissarisch besetzen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben

a) Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

b) Aufgaben des Kassierers

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Er nimmt alle Zuwendungen für den Verein gegen eine Quittung in Empfang. Er stellt die erforderlichen Spendenquittungen aus.

Der Kassierer hat auch für die rechtzeitige Einziehung der Mitgliederbeiträge Sorge zu tragen.

c) Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen und die Beschlüsse aufzuzeichnen.

§ 12 Prüfung der Kassenunterlagen

Die Prüfung der Kassenunterlagen erfolgt jeweils vor der Hauptversammlung durch zwei von ihr gewählten Mitgliedern des Vereins, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Einer scheidet turnusgemäß jährlich aus. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassen- und Belegprüfung.

§ 13 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet alljährlich als Hauptversammlung sämtlicher Mitglieder des Vereins statt.

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen

schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt. Die Einberufung kann schriftlich, per Email oder per Fax erfolgen.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich, per Email oder per Fax die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist."

§ 14 Satzungsänderungen

Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung. Dazu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Der Antrag zur Satzungsänderung muss auf der in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannten Tagesordnung stehen.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vermögen an deren Rechtsnachfolger/in, der Gemeinde Ihlow im Landkreis Aurich, mit der Auflage zu, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss auf der in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannten Tagesordnung stehen.

Anmerkung: Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen gelten für die männliche sowie die weibliche Form.